

**Eines
Erbaren Rahts
der Stadt Hirschberg
Statuta
und
Ordnungen
An: 1692
vernenet, beschloßen
und
publiciret**

**Im Selbstverlag erschienen:
Ullrich Junker
Mörikestr. 16
D 88285 Bodnegg**

Im Jan. 2015

Vorwort

In der Bibliothek in Oppeln befindet sich ein altes Buch von 1692 mit den Statuten niederschlesischer Städte incl. der Stadt Breslau. Das Buch hat die Sign. WBP Opole IV- 4 K – 352/71-Rkp. Mein Hirschberger Forscherfreund Eugeniusz Gronostaj fand bei seinen Forschungen zur Historie von Hirschberg dieses Buch.

Diese Statuten waren Grundlage für die Rechtsprechung der Gerichte der einzelnen Ortschaften.

Dank gilt auch Herrn Jürgen Schwanitz für seine Korrekturlesung.

Mögen diese Schrift den Chronisten unter den alten und neuen Schlesiern bei der Bearbeitung der Hirschberger Geschichte eine wertvolle Hilfe sein.

im Jan.. 2015

Ullrich Junker
Mörikestr. 16
D 88285 Bodnegg

Statuten mehrer

Städte Schlesiens, und namentlich die der

Stadt Breslau	von	pag.	1	bis	288
– Schweidnitz	–	–	290	–	341
– Hirschberg	–	–	342	–	370
– Striegau	–	–	372	–	377
– Reichenbach	–	–	379	–	385
– Polkenhain	–	–	387	–	398
– Landeshut	–	–	400	–	406
– Fürstenstein u. Friedland	–	–	408	–	415
– Bunzlau	–	–	416	–	419
– Löwenberg	–	–	421	–	434
– Jauer	–	–	436	–	447
– Neumarkt	–	–	448	–	468
– Ohlau	–	–	470	–	476
– Strehlen	–	–	478	–	480
– Brieg	–	–	482	–	524
– Militsch	–	–	526	–	539
– Peitschkau	–	–	541	–	552
– Otmachau	–	–	554	–	476
– Ziegenhals	–	–	556	–	558
– Münsterberg	–	–	559	–	562
– Frankenstein	–	–	563	–	571
– Neisse	–	–	572	–	584
– Grottkau	–	–	585	–	588

Sign. WBP Opole IV- 4
K – 352/71-Rkp

**Eines
Erbaren Rahts
der Stadt Hirschberg
Statuta
und
Ordnungen
An: 1692
vernenet, beschloßen
und
publiciret**

Laus Deo¹

Nachdem einer jeden christlichen Obrigkeit und tragenden Ambt getreue Vorsorge zu haben gebühret wie gute Polizei und Ordnung nicht allein aufgerichtet, sondern auch darüber festiglich gehalten, und ihrer Ambt verwanthen, und Unterthanen Aufnahme Gedeÿen und Wohlfahrt gesucht und Schaden und Nachtheil verhüttet werden mögen. Also haben wir Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Hirschbergk nach zeitigem fürgehabten Rath, mit unsern Schöpffen und geschwornen Eltisten hernach folgende Ordnung und Statuta eintrechtlich beschloßen. Und wollen die von allen und iedem unsern Bürgern und Einwohnern auch Handwergsgesellen, und sonst allen denen, die sich beim und allhie in dieser Stadt aufhalten, in allen Puncten Clausulen, und Artickeln, beÿ Vermeidung unserer ernsten und unnachlaßlichen Strafe, die wir gegen denen muthwilligen Verbrechern und Ungehorsamben vorzunehmen nicht unterlaßen wollen, stet fest, und unverbrüchlich gehalten werden.

1

Abmahnung von der Gottes-Lesterung.

Erstlichen, nach dem die Gotteslesterung, so beÿ jetzigen letzten Zeiten, beÿ Jung und Alt sehr gemein, und im Schwange geht, in göttlichen geistlichen und weltlichen Rechten, des heil: röml: Reichs: Ordnungen, sowohl den Herren Fürsten und Stände, in Ober undt Nieder Schlesien einhelligen Beschluß und publicirten Edicten beie hohen schweren Poenen und Strafen verboten, und durch solch beschwerlich Übel Gott den Allmächtigen, nicht allein gegen den Verbrechern, sondern auch den Obrigkeiten, die solches zu wehren schuldig seÿn, undt gedulden, zu Zorn und erschrecklicher zeitlicher undt ewiger Straf bewogen wirdt.

Von dann die ernste Gerechtigkeit des Allmächtigen ewigen Gottes umb solcher Sünde willen, sich mehr denn augenscheinlich erzeiget; Alß soll zuförderst ein jeder zur Buße, christlichen und gottseeligen Leben und Wandel, damit der Zorn Gottes undt die wolverdiente Strafe mit Gnaden möge abgewendet werden, ermahnet undt vermahnet seÿn.

2.

Straffe der Gotteslästerer, Unzüchtigen Worten und That, und derer so zum Wahrsagern laufen.

Gotteslesterer und alle die leichtfertig, freventlich und bösllich schreien, fluchen, die heiligen Gottes unehren, alle Rotten und Seiten, so das Göttliche, und allein seeligmachende Wort undt die heilige Sacramente verachten, desgl: alle schandbare unchristliche, ergerliche, und unzüchtige Reden und Thaten, So wol dieje-

¹ Ehre dem Gott

nigen, so sich zu den Wahrsagern Teufelskünstlern verfügen, Rath und Hülffe und Erfahrniß bey ihnen suchen. Will der Erbare Rath nach Größe der Uebertretung und Erwegung für gelaufener Umbstände an Leib und Gutt, wie in des heil: Röm. Reichs: Ordnung, und der Herren Fürsten und Stände in Ober und Nieder Schlesien publiciret beschluß begrießen. Unnachleßlich strafen und solchen Ergerniß und sündlichem leben und Fürnehmen in Ernst zu steuern und zu mehren bedacht sein.

3.

Straffe derer so Gotteslesterung, und andere Unthaten, so wieder die Statuta verbrochen worden, wißentl: verschweigen.

Wer auch obermeldete Lesterungen, Ergerniß und Unthaten hören, oder in seinem Hauße wißentlich dulden, so wol auch anders so wieder die Statuta verbrochen wirdt, verschweigen undt dem Erbaren Rath zu gebührlicher Strafe nicht anzeigen, und eröffnen würde, derselbe soll zu dem, daß er sich wieder seinen gethanen Eid gegen Gott, und seiner Obrigkeit schwerlich versündet, nach Gelegenheit der Sachen

345

als ein Mitvorhenger, der in die That bewilliget so viel als der Thäter unnachleßlich gestraft werden.

4.

Verachtung der Predigt und heil: Sacramenta.

Die Predigt und heiligen Sacramenta soll niemandt vorsetzlich versäumen, darumb diejenigen, so ihre buße viel Jahre aufziehen, sich zum Tische des Herrn nicht halten, hiemit zur ernstlichen Bekehrung, gottseeligen Handel und Wandel vermahnet sein sollen. Welche aber solche guthertzige und treue Vermahnung in Windt schlagen, gegen derselben werden die Herr Prediger und Seelsorger ihr Amt brauchen, Sie aufn Fall ihres halsstarrigen unbußfertigen Verharrenes öfentlich von der Cantzel abkündigen, und sol es alsdenn mit ihnen nicht allein nach des heil: Röm: Reichs, auch der Herr Fürsten und Stände Ordnung verfahren; Sondern auch als Unchristen von menniglich gemeinden, und bey dieser Christlichen Gemeinde nicht ferner geduldet werden.

5.

Straffe derer so am Sonntage unter der großen Glocke aufn Markt, und sonst sich finden laßen.

Diejenigen so aufm Markt oder andern Plätzen, nachdem die große Glocke am Sonntage des Morgens geläutet worden, so wol die in Schenkhäusern befunden werden, oder fur der Stadt, ufm Kirchhofe oder andern dergl: Stellen unter der Predigt spatzieren, sollen mit den haften undt Geldbuße nach Erkendtniß des

Erbaren Raths gestrafet werden. Und auf das solches destomehr vermieden undt abgestellet werde, sollen die Diener auf das alles ein fleißiges Aufsehen haben, und die verdächtigen Häußer und Stellen besuchen und da jemandt solchen zuwieder befunden, denselben alsbaldt zum Haften bringen.

346

6.

Heimliche Verlobung.

Die sich ohne Vorwißen ihrer Eltern oder Vormüнден heimlich verloben sollen gestrafet werden, Es soll auch ihre Eheberedung kraftloß und nichtig seÿn.

7.

Brautschmuck und Kleidung

Anlangende den Brautschmuck und Kleidung, darinnen sie ihren Bräutigam getrauet wirdt, weil sich oft zu traget, daß die Bräute zu der Zeit die Kleider borngen, und sich also in fremden Kleidern trauen laßen, undt nachmals wenn ein Fall geschieht wegen der Braut Kleider, so dem Bräutigam neben dem Ehebette billig folgen und zukommen, Streit und Jrrungen fürfallen, als sollen hinführo allerley Unterschlieff und Arglistigkeit zu verhüten, allezeit die besten Kleider, so ein Weib ehe sie Jahr und Tag in der Ehe geseßen hinter sich verlaßen würde, sie weren gleich für oder nach der Hochzeit gezeuget, anstatt der damals geborgeten Kleider, dem Ehemann ungehindert verbleiben und zu kommen.

8.

Verlobung mit frembden Personen.

Es soll auch kein Bürger oder ander der Stadt Unterthener seine Tochter oder Magdt keinen Frembden, und der nicht auf der Stadt Grund und Boden geboren, ohne eines Erbaren Raths Vorwißen und Erlaubniß, und ehe er von einem E. Raht angenommen worden, und Bürgerrecht gewonnen, ehelichen Versprechen und Zusagen, und so jemandt hierwieder handelte, soll nicht allein um Zehn Schock gestrafet werden, sondern die Zusage soll auch nichtig sein.

9.

Kirchgang

Der Kirchgang soll frühe und zeitlich eine Stunde für dem Mittagsleuten fürgenommen werden, damit die Kirchendiener der Predigt halben nicht verzogen werden, und die Schüler

347

zu mittage wiederumb mitlich zur Schule kommen können, diejenigen aber so solche Zeit nicht inne halten, sollen ohne Predigt und Gesang gesummet und also wieder zu Hause geschickt werden.

10.

Hochzeit.

Zu Hochzeiten soll sich ein jeder seines Standes halten, und über Vermögen selbst nicht beschweren, noch verunkosten, über zween Tage nicht Hochzeit machen, es were dann, daß jemand fremde Gäste hätte, dieselben möchte er darüber bewirten, sol soll auch auf eine Mahlzeit über Vier oder zum meisten Fünf Gerichte nicht gegeben, und aller Ueberfluß vermieden werden, da diß überschritten, soll den Wirt und Koch, jeder ein Weiß Schock unnachleßlich erlegen.

11.

Weggeben von Tischen.

Des ergerlichen, geitzigen und unvernünftigen Weggebens und Verschickens der Speise vom Tische, sollen sich beyden Manns und Weibes Persohnen enthalten, dazu sie sonderlich Zucht und Erbarkeit, und daß es für ehrlichen Leuthen abscheulich, bewegen soll.

12.

Zeitlich Aufstehen.

So soll auch ein jeder für sich selbst in acht nehmen, daß er dem Wirthe nach gehaltener Mahlzeit mit langen Sitzen nicht beschwerlich sey, sondern zu rechter Zeit seinen Abschied nehmen, damit die Tisch Diener auch ihre Mahlzeit halten, und desto zeitlicher zum Tantze kommen können.

13.

Hochzeit: Geselle

Die Hochzeit Gesellen sollen sich erbarlich verhalten und das vollsaufen meiden, die Jungfrauen erbarlich zum Tanze holen, und zu rechter Zeit heimführen, sich auch nach angesetzter Zeit, weder mit noch ohne Seitenspiel bey Strafe ergreifen laßen.

14.

Tantz

348

Beÿ dem Tantzen sollen sie sich aller Leichtfertigkeit, Abstoßens, Verdrehens und Einfallens enthalten, den Herrn Bürgermeister umb den Tantz jederzeit ersuchen, und ohne Zulaßung deßelben sich nicht unterfangen. Es soll auch niemand zum Tantze aufziehen, er sey denn ein gebetener Gast, auch kein Geselle, so nicht zur Hochzeit gebeten, sich eindringen, den dißelben sich unterstehen; Er werde dann von einem geladenen mit einer Jungfrau verehret, zu tantzen, alles bey Straf der Haften, und eines halben Schocks, so oft in einem oder andern Punkt dawieder verbrochen wird.

15.

Wickel und Nacht-Tänze.

Alle Winkel und Nacht-Tänze sollen verboten seyn, desgl. sollen auch die Nacht Tänze außerhalb des Rathhauses und des Herrn Bürgermeisters Erlaubniß, dazu doch keine Fackeln, sondern Lichter und Laternen gebraucht werden, sollen gänzlich abgeschafft seyn.

16.

Jauchzen und Gaßen-Geschrey.

Alles Jauchzen, Singen und Gaßen-Geschrey, Verkleiden, und andern Unfuhr, es sey bey Tag oder Nacht, soll verboten seyn und soll sich auch niemandt über angesetzte Zeit ohne Latern finden laßen, vielweniger einige Unfuhr zu treiben bey Strafe der Haften und eines Schocks.

17.

Frühkömmlinge.

Diejenigen so ihre Ehrenzeit nicht erwarten, für die öffentlichen Trauung und Hochzeit zusammenkrichen, und durch ihr ärgerlich unzünftig Wesen, ihr Leichtfertigkeit Gemüthanlage geben, will der Erbare Rath, mit den Thurm und einer endlichen Geldbuße andern zur Abscheu im Ernst strafen.

18.

Erbkäuffe und Verreichungen.

Geschiehet ein Erbkauff, sollen die Part denen in Monaths-

349

Frist verschrieben und ihnen das erkaufte Guth zum Erbe verreichen laßen.

19.

Heimliche Käuffe und Versitzelung
der Güther

Alle heimliche Käuffe, sowohl diejenigen, so in Schenkhäusern geschehen, und sonderlich einen von Gütern, Gärten und Häußern in oder für der Stadt, ohne ausdrückliche Bewilligung eines Erbaren Raths, was versitzelt, verschenket und verkauft wird, sollen gantz nichtig und kraftlos seyn, soll dißfalls beydes Käufer und Verkäufer nach Erkenntnis des Ehrbaren Rahts ernstlich gestrafet werden.

20.

Vorzug der An und Erbe Gelder.

Und weil sonderlich aus richtiger Zuhaltung des Anund nach oder Erbe-Geldes große Ungelegenheit erfolget, Alß soll hinführo demjenigen, so sein Angeld und Erbegeld nicht zu rechter Zeit, wie im Kauffe begriffen abgefordert, sondern bey dem Käuffern über Jahr und Tag stehen läst, daßelbe zu einer Schuld werden, und soll kein beßer Rest als ein ander des Käuffers Gläubiger deshalb zum

verkauften Guthe haben, wurde er aber über seinen Willen von Käuffern damit verzogen, soll er sich deßen beÿm Erbaren Raht beschweren, allda ihm billige Hülfe wiederfahren soll.

21.

Kauff der Erbe-Gelder.

Wann Erbe Geld verkauft wird, soll daselbe den Grundherrn allezeit erstlich angebothen werden, lest es der Grundherr loß, hat nach ihm ein Erbahrer Rath Kirch und Hospitäler den Vorzug. Diesemnach ist es andern Käuffern unverschränkt, und soll der Grundherr beÿ Verschreibung des verkauften Erbgeldes ob Er in Kauff consentirt gehöret und dazu verzeichnet werden.

22.

Ordentliche Stelle zum Kauffen und Verkauffen.

Zum Kauffen und Verkauffen soll man sich die ordentliche Stelle halten und soll niemand für den Thoren oder anderswo denn an den gewöhnlichen Markt sollen Garn, Leimbten, Eÿer, Butter, Käse, Obst, Getraÿde noch was anders kaufen beÿ Verlust der Wahren, und des Raths unnachläßlicher Strafe.

23.

Marckt am Sonntage.

So soll auch am Sonntage und andern Feÿertagen, Unter beyden Predigten, und weil das Amt in der Kirche gehalten wird, von den Einheimischen Crämern kein Markt geheget werden, beÿ Strafe eines ½ rl: wer aber Obst oder was anders zu der Zeit feil hätte, dem solle es zur Strafe genommen werden.

24.

Wagen unterm Leuben und aufm Marckt.

Die Wagen soll niemand unter den Leuben halten und stehen laßen, desgleichen soll auch an einem Markt Tage gut auf Achtung geschn, daß die Korn Wagen ordentl: zusammen geruckt, und ein geraumer Weg zu gehen, und zu fahren zwischen denselben bleibe, damit aufn Fall der Vogtmann fortkommen, und von ihnen ungehindert bleibe.

25.

Holtz aufm Marckte.

Das Holtz will ein Erbarer Rath aufm Markt nicht dulden, sondern die so den Markt damit verlegen, mit den haften und so oft seÿ verbrochen umb 1 Schock strafen.

26.

Raht Maaß Ellen und Gewichte.

Recht Maaß Ellen und Gewichte, soll jeder Mann haben, iener da wieder begriffen wird, soll mit der Haften und daneben um 10 Schock gestrafet werden.

27.

Erbschickungen und Erbfälle.

351

Nach tödtlichen Abfall des einen Ehegenoßen, soll der bleibende Theil; innerhalb einem Monath oder früher und zuvor es sich begiebet, in ein ander Ehe in Beyseyñ und Gegenwärtigkeit der verordneten Weisen Herrn oder dazu verordneten Personiterung zu verhütten, richtige Erbschickung machen, und die in dem Ehrbahren Stadtbuch einverleiben laßen, niemals dan auch dem Herrn Prediger, Niemand aufbitten soll, so nicht deßen oder auch das er Bürgerrecht, gewonnen, und sich in eine Ehrl: Zeche gegeben richtige Kundschaft fürzulegen. Mit den Erbschickungen und Erbfällen soll es gehalten werden, wie vor Alters und in alle Wege bey dieser Stadt üblich und gebräulich gewesen. Nehmlich, wenn Mann und Weib Jahr und Tag bey einander in der Ehe geseßen, weder geganget oder nicht, so wird allewegen nach Absterben des Mannes daß ganze Vermögen und Verlaßenschaft getheilet, In 3. Theil; davon bekommt die Wittib ihr drittes Theil, die Kinder aber wo die vorhanden, oder in Mangel derselben, sonderlich wo kein Testament oder Gabe aufgerichtet ist, des Mannes nächste Freundschaft, die andre 2 Theil, welche noch an Zahl den Kindern oder Freunde, in gleiche Theile getheilet werden; deßgl: stirbt das Weib so behält der Mann 2 Theil, den 3^{ten} Theil gibt er seinen Kindern; zu Mutterrecht, wo aber keine Kinder, wird solches 3^{te} Theil unter des Weibes Freunde auf den Fall so jetzo angemeldet worden, ausgetheilet: Es wird aber allezeit bey solchen Erbschickungen denen Kindern, so noch klein und unerzogen, aus dem ganzen Vermögen, zu voraus unterdenen zur Auferziehung, zur Schule, Handwerk, oder Aussetzung nach Gestalt und Gelegenheit des Vermögens, was vermachtet und verordnet, So wird dabey auch nicht gemeinet, daß die Erben über Gebühr in solchen Erbschickungen sollen beschwehret werden, sondern was Sie mit guttem Gewißen angeben, dabey sollen Sie wie auch bey der Taxa ihrer

352

Güther, in denen Sie dieselben an sich bracht ungegiret und ungehindert verbunden und erhalten werden. So wird hierbey letzte Ordnungen, Testamente und ordentliche Aufgaben zu machen, keinen den es sonst in Rechten nicht anerbothen, verschreckt und abgeschnitten.

28.

Von denen so ohn ein Testament verstorben.

Wenn auch über diß Jemand ohne bestättigten letzten Willen verstirbet, und keine Kinder oder Descendenten hinter sich verläßet, sondern den Großvater oder

Großmutter an einen, und seine Brüder und Schwestern von voller Geburth, am andern, so ist bey dieser Stadt wie auch bey andern benachbarten Städten vor Alters bräuchlich gewest, daß dieselbe Erbschaft, bey den Kindern oft welche sie erstlich von ihren Eltern gestammt verbleiben, und also auf des verstorbenen vollbürtiges Geschwister, und nicht derselben Groß-Eltern, ausgenommen, was Ihnen davon zu ihrer Legitima gebühret kommen und verfällig werden. Dabey wir es denn auch weil es sonderlich eine alte Gerechtigkeit, und der ganzen Gemeine einhelliger Wille und Meynung ist, billich verbleiben laßen, trüge sichs auch zu, daß des Kindes Erbschaft den Eltern, es sey Vater oder Mutter, in die Schooß fiele, und sich derselben Eines anderwärts verheyrathe, oder aus einer andern Ehe Kinde hätte, so soll auf den Fall, wenn das verstorbene Kind vollbürtige Geschwister eines oder mehr hätte, der Vater oder die Mutter an solchen ihres Kindes heimgefallene Erbschaft allein den Nutz und usum fructum zu ihren Lebtagen haben, daß Eigenthum aber außerhalb der Legitima, welche den Eltern billig verbleibet, des verstorbenen Kindes vollbürtigen Geschwister zu stehen. Verließe aber das Kind keine vollbürtige, sondern $\frac{1}{2}$ Geschwister, so soll

353

alsdann die Erbschaft den Eltern eigenthümlich verbleiben. Immaßen dann auch, wo das Verstorbene keine vollbürtige, sondern allein halbe Geschwister neben seinen Groß-Eltern verläst, soll die Hälfte auf die Groß Eltern, und die andre Hälfte auf die Halb Geschwister kommen und fallen.

29.

Von der Legitima.

Die Kinder Legitima ist, wenn ihr 4 oder weniger seyn der dritte Theil ihrer Eltern Guthes, wo Er aber mehr denn 4 vorhanden den halben Theil. Der Eltern Legitima aber in ihrer Kinder Guth allmahl der dritte Theil.

30.

Vormundschaft.

Die Vormünder sollen ihrer Mündlein Geld ohn Vorwißen des Raths nicht ausleihen, zu Ende der Vormundschaft den Mündlein in Beyseyñ der verordneten Weysen Herrn richtige Rechnung thun; und sich darauf qvittiren laßen.

31.

Schuld: Verschreibung.

So jemandt Vorschreibung hätte auf sein Hauß gegeben, mit Unterpfendung deßelben sambt alle recht dinglich darüber ergangen wäre, und Schuldiger nicht zu hielte, Gläubiger als auf keinen andern Wege zu bringen, soll er da dis begehrtte summarie und extrajudicialitei auff Pfand gewiesen werden, und diß nach geschehener Einweisung erst zu erkaufen, zu versetzen, oder zu vermieten Macht haben, nachdem er die dreÿ Dinge Tage hat aufbieten laßen, und soll

dann Schuldiger an die Beßerung gewiesen werden, doch behalt ihm der Erbare Rath in allen Pfanden seine Obermäßigkeit und Elters Recht zuvor.

32.

Verbrechung in Gerichten.

Die Verbrechung in denen Gerichten, als Haarraufen, Meßerzüge, Kummerwürfe, und alle andre frevelhafte und Thätlichkeiten, will der Ehrbahre Rath mit der Haften und Geld-

354

Buße nach Gestalt eines jeden Verwürkung ernstlich und unnachleßlich strafen.

33.

Urbar im Weinkeller und Tantz
Hause.

Wer in Weinkeller oder aufm Tantzhouse ein Hader ansteigen und Hand anlegte, soll mit den Thurm und um 10 Schock Strafe unnachleßlich gestraft werden.

34.

Verordnung.

Wer verwundet wird, oder sonst ein Ungemach bekäme und sich gerichtlich be-
sehen ließe, soll sich nicht mehr mit dem Part vertragen, er habe denn zuvor den
Schöppen aus dem Eide bracht.

35.

Verschweigung der Frevel.

Wer in seinem Hauße geschehenen Frevel, und handhafte Thaten dem Ehrbaren
Rath verschweigen würde, soll dem Verbrecher gleich gestraft werden.

36.

Ehren Verletzung und Injurien.

So jemandt den andern an Ehren verletzte, und übel handelte, soll neben gebüh-
lichem Abtragen von Ehrbahren Rath mit den Haften, und um ein weiß Schock
extrajudicialiter gestrafet werden. So irgend jemand, den Rath mit des Raths:
Verwandten, auch Eltisten ungeschworne Zechmeister in Zusammenkünften und
sonst übel handelten, oder schmeheten, soll er da er beerbet, acht Tage mit dem
Thurm und umb 10 Schock, da er aber nicht beerbet einen Monath gegen nach-
laßung der Geld-Poena mit dem Thurm gestrafet werden.

37.

Ladung für Gerichte.

Niemand soll den andern ohne Vorwißen des Bürgermeisters zu Dinge beschei-
den laßen, sub Poena eines halben Schocks, würde irgend einer geladen, und
gestände

nicht, soll dem Erben außer Ehrhaften noch 1 Schock zu 7 d: verfallen sein an ohne Ablegung der Buße zum Rechten nicht zugelassen werden!

38.

Beschickung fürn Rath.

Wer seinen Part für einen Ehrbaren Rath verklagen, oder fürnehmen will, soll sich deßen ein Tag zuvor beým H: Bürgermeister ansagen, auf das ihm ein gewißer Tag zum Verhör angesetzt, und solche auch seinem Gegenpart zeitlich genugsam angemeldet werden könne und man sich desto beßer darnach zu richten, und die Part desto eher gefördert werden möge.

39.

Straffe derer so muthwillig außen
bleiben.

Und welcher Mitwohner also vom Erbaren² beschickt durch die Diener befunden, und außerhalb Ehrhaften Noth außen bliebe, soll eines Schocks erhalten seyn zum erstenmahl, zum andernmahl 3 Schock und mit drei Haften gestrafet werden. Blicke er zum drittenmahl außen, soll er das Bürgerrecht verwircket haben.

40.

Wann ein lediger Geselle sich nicht ge-
stellet.

Gleichfalls soll ein lediger Geselle, mit einer Geldbuße und den Haften beleget, und anstatt des Bürgerrechten 14 Tage mit dem Thurm gestrafet werden.

41.

Straffe deßen so Schuld halber gefordert
und außen bleibet.

Wird einer Schuld halben gefordert, für einen Erbaren Rath, und gestehet nicht, soll neben ob berürter Strafe die Frist der 4 Wochen von der Zeit als er für gefordert worden, angehen, und dawieder mit keiner Einsage gehöret werden.

42.

Handlung der Parth fürn Ehrbaren
Rath.

So jemand fürn Ehrbaren Rath zu handeln, soll er dis bedächtigt thun, seinen Parth nicht in die Rede fallen beý Straf eines Vierdungs so oft das geschieht, trotzet aber einer fürn Ehrbaren Rath und ließe unbedürftige Reden, so sich zu

² Erbaren Rat

Ererbietung nicht ziemenen von sich lauten, soll mit dem Turm und umb ein weiß Schock unnachleßlich gestraft werden.

43.

Einnahme fremder Leuthe.

Es soll niemandt in und außer der Stadt auf und angenommen werden, ohn vorwißen und Erlaubniß des Rathes, beÿ Strafe der Haften und 5 Schock. Es soll aber niemand keinen Haußgenoß ohn Vorwißen eines Erbaren Rathes annehmen, und soll demnach den Wirth für seinen Haußgenoßen im Fall der Noth gegen den Rath antworten schuldig seÿn.

44.

Kammermägde die sich allein nähren.

Insgleichen soll auch niemand eine Kammermagd wie man Sie zu nennen pflegt, oder die sich mit würken zu nähren unterstünde, ohne eines Erbahren Rathes Gunst beÿ sich beherbergen und aufhalten, beÿ Strafe von einer jeden eines weißen Schocks, welchen es aber von einem Ehrbahren Rath aus bedenklichen Ursachen zugelaßen werden möchte, dieselbe soll jährlich wegen solches ihres Gewerkes, sich mit einem Ehrbahren Rath vertragen und abfinden.

45.

Abhaltung des Gesindes.

Es soll niemandt den andern sein Gesinde abhalten, und über den gebührlichen Lohn nicht mehr erheischen noch einigen Lein säen, und Herr und Gesinde, eines dem andern den Dienst, Sechs Wochen zuvor abmelden, und abkunden, und als denn die Herrschaft sich um ander Gesinde, und das Gesinde um andre Herrschaft bewerben. Welches Theil sich aber hierin ungehorsaml: und leichtfertig verhalten würde, soll mit den Haften, und

357

auch Eines Ehrbahren Rathes Erkenntniß andern zum Abscheu ernstlich gestrafet werden.

46.

Wucher.

Weil nun von jeglichen beÿ gemeiner Stadt ein fast unchristlicher jüdischer Wucher will eingeführt werden, soll derselbte auch neben allen andern wucherlichen Contracten so der heil: Schrift und denen Rechten sowol der Regierung Kayserl: Maj: gnädigsten Verordnungen zuwieder, gäntzlich abgeschafft und verboten seÿn, und soll denselben Wuchern nicht allein Amtshülfe geschehen, sonder solchen auch vermöge den Rechten, und des gemeinen Landes Verordnungen unnachleßlich gestraft werden.

47.

Holtzen, Jagen und Schießen.

Auf gemeiner Stadt Gütern und Wäldern soll Niemand ohne Vorwissen des Raths, holtzen, jagen, schießen, vogelstellen noch einigerley ander Weÿde Werk treiben, auch kein Holtz weder geschnitet noch ungeschnitet abführen bey Strafe des Thurms und 5 weiße Schock. So soll auch das Schießen in und außer der Stadt vermöge der Kayserl: Amts Patent, weil allerley große Ungelegenheit erfolgt, bey ernster Straf ganz und gar abgeschafft und verboten seÿn.

48.

Fischen und Fischer.

In beyden Mühlgraben, nemlich vom Wehr der Ober: Mühlen bis zum Ausfluß der Nieder Mühlen und alten Bober soll niemandt angeln oder fischen, bey schwerer und unnachleßlicher Leibes Strafe, und sollen sich die Fischer in alle Wege ihrer gegeben Ordnung und Artikel verhalten, und darin der im wenigsten nicht handeln, alles bey Strafe und ausgesetzter Poen, wie dieselbte bey ihren Ordnungen begriffen.

49.

Briefe auf Wiederkauff.

358

Die Zinsbriefe auf Wiederkauff lautende so zu ändern, Sollen in einem Monathe den Gerichten fürgetragen und geändert werden, bey Strafe eines halben Schocks.

50.

Weinschulden.

So jemandt dem Weinschenken schuldig blieb, und sich verklagen ließe, soll vom Rathhaube nicht gehen, er seÿ den mit ihm vertragen.

51.

Muthwillige beträgliche Schulden.

Da jemand, muthwillig einen andern aufsetzte oder etwas auf Berg kaufte, so er nicht zu zahlen, soll sich in 14 Tagen mit seinem Gläubiger vertragen, wofern diß nicht geschehe, soll er das Bürgerrecht verlustig seÿn.

52.

Schuld in Böhmen.

Auch soll niemandt ins Land Böhmen Schuld machen, ohn Vorwissen des Raths bey Verlust des Bürgerrechts, und wo jemand beklaget würde, der soll alsbald Bürgen geben, daß er sich ohn allen Aufschub an den Orth, da er die Schuld gemacht, gestalten, und Richtigkeit fördern wolle; In Mangel aber des Bürgen soll er so lange gefänglich gehalten werden, biß er die Schuldt gezahlet, und gänzlich Richtigkeit gemacht worden.

53.

Muthwillige, so sich den Rath nicht
wollen billigen laßen.

Ein Muthwilliger, so sich den Rath und das Recht nicht wollte billigen laßen, und trete und fehdete, soll zu ewigen Zeiten des Bürgerrechts verlustig seÿn, und den gemeinen der Herren Fürsten und Stände aufgerichteten Landes Beschluß nach, gegen ihn verfahren werden.

54.

Der sich für andre Obrigkeit zeuchet.

359

Würde auch einer muthwillig sich für andre Obrigkeit ziehen, deroselbten beschwerlich seÿn und alda muß erkant werden, soll andern muthwilligen Personen zum Abscheu mit Thurm, und nach Gelegenheit der Sachen willkürlich gestrafet werden.

55.

Vieh soll man niemanden zu Schulden
halten.

Es soll auch niemandt, sonderlich diejenigen, so nicht Erbe Gütter haben, ander Leuthe zu Schaden, Schaafe, Schweine, Hüner, Gänse oder ander Vieh halten noch umlaufen laßen, auch soll niemandt einen andern seine Stoppel, Wiesen Saat und dergl: aushütten, und diejenigen, so es befugt seÿn, sollen einen Hirten dabey halten, alles bey Strafe eines weißen Schocks, Eintreibung des Viehes, Entrichtung des Schaden, welches eines oder das andere Viehe thut.

56.

Börner.

Die Börner sollen allenthalben, wol und fertig angerichtet, und hinführo allewege beständig gehalten werden, wer es aber nicht thun würde, demselben soll einst allein seÿn Urbau gesteckt, sondern er soll auch in die Haften gezogen und des Gefängnißes nicht entlediget werden, es seÿ denn der Mengel gewandelt.

57.

Feuerstätte.

Alle gefährliche Feuerstätte in und für der Stadt, so die verordneten Viertel: Meister zu ändern für nothwendig befunden werden, sollen ehestens geändert, und erbauet Mitlerzeit aber bey Tag und Nacht aufs Feuer gute Achtung geben werden. Es soll auch jeder Haußwirth auf seine Feuerstadt gute Aufachtung geben, und soll keiner, sonderl. die so Gestung halten, Gesinde noch fremden Gästen gar niemandten, ohn Laterne in die Stallung oder sonsten andern

360

gefährl: Orthe, da Holz Späne oder Stroh lieget, bey Strafe eines weißen Schocks, so oft es geschieht.

58.

Wächter in Gasthöfen in Jahrmärckten.

Es sollen auch die Gastgeber an den Jahrmärkten und Kirmes einen treuen Aufseher und Wächter halten, der bey Tag und Nacht im Hauß umher und in die Stallung gehen, auf die Gäste Licht und Feuer wohl sehen, und Schaden verhüten möge. Dem Wirth aber gebühret, selber auch im Hauße der beste Wächter, der Erste auf und der Letzte nieder zu sein.

59.

Niemand soll sein Hauß mit übrigen
Holtz, Heu, Stroh überlegen.

Niemand soll sein Hauß, mit übrigem Holtz, Heu, Stroh, überlegen, sondern dafelbe für der Stadt halten und ihm nutzen zur Nothdurft heimführen laßen.

60.

Roher Flachs.

So soll auch bey schwerer Strafe der rohe Flachs in die Stadt zu führen, männiglich abgeschafft und verboten sein.

61.

Wann Feuer auskäme.

Wo bey jemanden - da Gott für sey - Feuer auskäme und dafelbe von dem Wirth oder den Seinen ehe es beläutet und beschrien, gedämpft würde, dem soll es ohne Strafe sein, da es aber nicht geschehn, und von andern beschrien und beläutet würde, so soll er ohn alle Ausflucht 10 Schock zur Strafe legen und nach Gelegenheit der Umstände mit den Haften gestrafet werden.

62.

Spaat baden.

Des Spaaten Badens soll sich auch hinführo jedermännigl: enthalten, um am Sommer nach 8 Uhr, am Winter nach 4 Uhr gar niemandt in seinem Hauße gestatten, bey Strafe eines Schocks, und soll diesfalls ein Nachbar auf den andern gute Achtung geben.

361

63.

Baders Lohn.

Der Bader soll hinter Vorwißen und Aussatzung des Ehrbahren Raths den Lohn nicht steigen, wenn Er jemanden in seinem Hauß Kröpfe setzet, mit einem böhmischen Groschen, von der Person, von der Person zufrieden seyn, darüber nicht fordern, es würde ihm denn aus Gutwilligkeit ein mehreres gegeben, und männiglich gute Ausrichtung thun.

64.

Saltz – Kauff.

Es soll auch niemandt anderdner, denn beȳm Rath Saltz kaufen, beȳ dero in den Kaȳserl: Maj: Begnadung und Privilegio disfalls ausgesetzten Poena und Straffe.

65.

Meuer, Zimmerleuthe, Tagelöhner
und anderer Arbeiter Lohn.

Meurer, Zimmerleuthe, Tagelöhner und alle andern Arbeiter sollen Niemanden übersetzen, das gewöhnliche und geordnete Lohn nehmen, mit dem frühen Morgen, und mit dem Abend von der Arbeit gehen, treulich arbeiten, den guten Montag abstellen, und keine Ruhe Stunde machen, sich auf andre Gütter zu arbeiten ohn Erlaubniß und Vorwißen des Ehrbahren Raths nicht begeben. Und damit männigl: wißen möge, was Er denselbten, sowol auch den Tagelöhnern geben solle, soll es hinführo folgender gestalt und nicht anders gehalten werden.

66.

Zimmermann.

Einen Zimmermann von Ostern, bis auf Michaeli dem Meister 10 ggl: 6 d.; denen so mit dem Beihle hauen 9 gl: und den andern 8 gl.; für und nach solcher Zeit aber jeder des Tages 1 gl: weniger. Von einer einzeln Rinne aufzuziehn, zu legen und einzudecken 18 wgl: Von Jnereȳen aber an einander 24 wgl: und sollen die Gebühr vom Seile von solchen Lohn selber zu geben schuldig seyn.

362

67.

Meuer, Kalkstößer Handlangers.

Den Meuern, dem Meister von Ostern bis auf Michael 6 wgl: einem Gesellen 3 wgl: einem Lehrjungen 1 ½ wgl: Es soll aber an einer jeden Arbeit nicht mehr denn einer Meisterlohn zu fordern haben, Einen Kalkstößer 3 ½ wgl:, Einen Handlanger 3 wgl:

68.

Mäder und Schnitter.

Einem Grasemäder einen Tag 18 d.; neben der Kost ohn Eßen und Trinken aber 7 xr. Einen Grundmäder einen Tag neben der Kost 18 d.; ohne die Kost 7 gl: Einem Schnitter 18 d: Jtem einen Mäder neben der Kost 2 wgl: ohne die Kost aber vom Scheffel Gerste 2 wgl:, vom Scheffel Haaber 2 wgl:

69.

Tagelöhner, Drescher, Siedeschneider.

Einem Tagelöhner und Drescher neben der Kost 12 d.; Einem Siedeschneider 18 d: ohn die Kost 3 wgl:

70.

Jähtern, Brechern, Hechtern.

Die Jähtern, Brechern, Hechtern und dergl: Arbeitern neben der Kost jeden Tag 12 hl.

71.

Bierträgerinnen.

Den Bierträgern nebst der Kost 18 d.; dagegen sie aber ihre Krügel daheim laßen, und Niemanden damit verdrießlich seyn sollen, denn ihnen über diß Lohn weder vom jungen noch was anderm das wenigste gegeben werden soll.

Wer nun um solchen abgeschriebenen Lohn nicht zu arbeiten vermeinet, denen ist anderswo seine Beßerung zu suchen zugelaßen, wer aber bey dieser Stadt wohnen ein mehrers fordern und nehmen würde, der soll 8 Tage mit Gefängniß, und so oft dawieder gehandelt, umb ein weiß Schock gestrafet werden.

So will auch ein Ehrbahrer Rath nicht destoweniger diejenigen

363

zur Strafe ziehen, so übers angesetzten verordneten Lohn, einen oder den andern was mehreres geben, und der armen Gemeine muthwilliger Weise Aufsätze machen.

72.

Geschoß, Zinß und Steuer.

Mit dem Geschoß Zinß und Steuer wenn es das Jahr gefällig, soll sich ein jeder zu rechter Zeit gefast machen und wenn solches ein Ehrbahrer Rath einzunehmen bedacht, soll es einer jeden Hufe 1 Monath zuvor angemeldet werden, de-rentwegen sich auch ein jeder auf dieselbe Je ein heimisch halten, und sie mit dem Rath verträglich machen soll, da aber irgend einer außen bliebe, der soll mit den Haften gestraft und derselben nicht eher erlediget werden, Er habe dann seine Schuld dem Ehrbaren Rath gezahlet, und 1Schock zur Strafe wegen seines Ungehorsams erlegt, geschehe dis dann zum andermahl, soll er das Bürgerrecht verlustig seyn.

73.

Mahlen.

Außer der Stadt Ober und Nieder Mühlen, soll Niemand ohne Erlaubniß und Vorwißen des Raths mahlen laßen, noch irgend ein Mehl kaufen, bey ernster Strafe vom Schl: 16 wgl: und Verlust des Mehls, und hat ein Erbarer Rath in den Mühlen die Ordnung gethan, daß männigl: dem Armen sowol als dem Reichen gute Ausrichtung geschehen, und Niemand mit Billigkeit sich beschweren soll. Und soll um ein billiges männigl: auch in den Mühlen wohl bekommen, wenn er diß bedürfend, wie denen von denselben nicht mehr denn die bloße Metze genommen werden soll, hätte aber irgend einer an Mehl, Kleie oder sonst einigen Mangel oder Abbruch, soll er solches einem Rath oder Mühl H: anmelden, da-

mit der Mangel besichtigt, der Verursacher deßelben gestraft und also männiglich gleich und Recht geschehen möge.

364

74.

Mälzter.

Die Mälzter sollen keinen mehr 13 Schl: Weitzen für ein gantz Weitzen Bier und 24 Schl: Gerste für ein gantz Gersten Bier begießen, auch nicht mehr einschütten laßen, es seÿ denn zuvor einem jeden zum Japzen genüßen worden und daß Waßer fürm Einlaßen im Kasten. So soll er auch dasjenige so von Geträÿde, wenn es eingelaßen wird, abgenommen wird, einem jeden wieder zustellen, auch wenn das Maltz verfertigt, Einen jedem sobald wieder rüstig zu meßen, und gewähren und sich daneben mit ihren geordneten Lohn, als von Weitzen malen mit 26 wgl. von Gersten von jeden schl: 2 wgl: vergnügen laßen. Dorff oder fremde Maltz sollen hinfüro zu brauen nicht gestattet werden, und der so fremde Matz brauen wollte, soll Kundschaft bringen, wo Er dis gekaufft, und ohne Erlaubniß eines Erbahren Rathes daßeelbe zu brauen sich nicht unterstehen. Wann man auf den Maltz-Häusern nicht Waßer beÿ der Darre und niemand beÿ dem Feuer, es seÿ beÿ Tag oder Nacht, finden wird, soll dem Mälzter mit dem Haften und um 1 weiß Schock gestrafet werden. So soll auch Mälzter Hüner Schweine und dergl. Vieh allerley Verdienst zu vermeiden nicht halten, auch kein Getreÿde für sich einkaufen, sondern sein Amt treulich versorgen, Niemand vervortheilen, und männigl: gleich und Recht thun, wie denn auch zweÿ Personen wegen des Rathes und der Gemeinde verordnet sind, die alle Wochen oder in 14 Tagen einmahl die Brau und Mälzter Häuser besichtigen, und die Gebrechen darinnen reformiren sollen. So soll auch die Mälzter mit folgenden Eÿde Einen Erbaren Rathe verbunden sein.

75.

Mälzter Aÿd.

Jch N. schwöre, daß ich in meinem Dienste bestes Fleißes

365

getreulich vorgetragen will, einem jedem nicht mehr als 13 Schl: für ein Weitzens und 24 Schl: für ein Gerstens und begießen und einlaßen will, dem Maltze seine rechte Weihe geben im Haufen oder auf der Tenne oder sonst nicht ersticken noch ersterben laßen, im Wachsen seine rechten Maaße geben fleißig rühren, und auch sonst mit der Darre, und andern nicht übereilen, noch gefährlich davon gehen. Das Maltz rächtlichen zusammen halten, rein aufkehren, und nichts davon veruntreuen, sondern dem Maltzherrn getreulich wieder zu meßen und gewähren, nur an einem gesetzten Lohn begnügen laßen, und mich allenthalben Eines Ehrbahren Rathes gegebne Ordnung gemäß verhalten, und ob ich erführe, daß jemand über gesetztes Maaß und Zins, was mehreres schütten würde, daßeelbige dem Rath auf meinem Eid ansagen, und Er mich hierinnen allenthalben unverweißlich halten, und einem jeden getreu und Gewehr seÿn. Also mir Gott helfe.

76.

Breuen.

Der da breuen will, soll allwegen das Zeichen auf dem Freytag zuvor holen, bey Strafen 12 wgl: da Er dem Rath Hospitation schuldig zuvor richtig machen. Auch den heil: Neujahrs Tag soll sich hinfürder allewege die Jahrzeit des Bräuen ändern, und welcher als denn seine Bier, so viel er daßelbe Jahr, auf sein Hauß zu bräuen zu rechte hat, nicht wird gebrauen haben, soll damit ferner nicht zugelassen werden, sondern dererselben verlustig seyn. Und ob jemand zu viel bräue, soll vom gantzen Bier um 10 und vom halben um 5 Schock unnachläßl: gestraft werden. Auf fremde Häußer soll Niemand bräuen, auch nicht auf sein eigen Hauß, daß er nicht bewohnt, es wäre dann, daß er es in demselben verschenke, oder bey Faßen verkaufen könnte, für ein Weitzen Bier sollen 13 Schl: für ½ Weitzen halb so viel, für ein gantz Gersten

366

Bier 24 Schl: und für ein halb Gerstens mit einem Ganzen von jeden 12 Schl: gebrauen werden. Wer über diß mehr schüttet, oder an einem und andern Orte unrecht sagete, soll von jedem Schfl: mit 1 Schock demnach läßlich gestraffet werden. Es soll nicht mehr denn auf 1 Schfl: Weitzen 1 Viertel und auf 2 Schfl: Gersten 2 Viertel gegossen werden, wer aber weniger gießen will, dem soll es unbenommen seyn.

77.

Der Brauerlohn.

So sollen auch die Brauer bey ihrem gesetzten Lohn als 15 wgl: vom Weitzen verbleiben, und von einem gantzen Gersten 21 wgl: und darüber Niemanden beschweren. Innmaßen sie mit Eydcs Pflichten bey einem Ehrbahren Rath derhalben angenommen, wie folget

78

Brauer Eyd.

Jch N. schwöre und gelobe Gott dem Allmächtigen zuvor und dem Ehrbaren Rath dieser Stadt, daß ich dem Amte, dazu ich mich begeben habe, treulich und fleißig vorstehen will, Niemanden sein Guth veruntreuen oder übereilen noch davon gehen, und mich auf die Knechte verlassen, sondern selbst dabey bleiben, mir auch an dem gesetzten Lohn des Raths begnügen laßen, auf 1 Schfl: Weitzen dem 1 Viertel und auf 3 Schfl: Gersten 3 Viertel gießen und ob ich erführe, daß jemand auf ein Weitzen Bier mehr als 13 Schl: geschüttet hätte, will ich ihm doch über angesetztes Maaß und Ziel nicht mehr gießen, und nichts destoweniger dem Rathe offenbahren, und thun dem Armen als dem Reichen, gantz treulich und ungefähr: Als wahr mir Gott helfe.

79.

Diejenigen so Brauhäuser haben, sollen das Brau-Hauslohn hinter den Rathswust und Willen nicht erhöhen,

367

steigern, sondern mit dem jetzo verordneten Lohn neml: von einem Weizen Bier 12 wgl: und von einem Gerstenbier 24 wgl: zufrieden seyn, und bey Strafe ein mehreres Niemandt abfordern.

80.

Bierschenken.

Der bereite Pfennig soll im Schenken in alle Wege genommen, und die kleinen Fäßlein hinführo nicht gefüllet werden, sondern gänzlich abgestellt seyn, bey Strafe eines Vierdung, beydes der es füllet und füllen läst. Im Keller soll männigl: ein rechtes billiges Pfennert gegeben werden, darüber sich das Armuth nach sonst jemand zu beschweren habe, und sollen sonderlich die neuen Maaß in dem Werth, wie sie nach Gelegenheit der Zeit, von Einem Erbaren Rath eingesetzt worden, voll und richtig gegeben werden, bey ernster Strafe so wieder die Verbrecher unnachläßl: soll fürgenommen werden.

81.

Bierglocke,

Zu gebührender Zeit und wenn die Bierglocke geleutet soll, das Schenkhaus zugemacht, und ferner keine Gäste gesetzt werden, bey Strafe eines halben Schocks so darüber begriffen wird.

82.

In die Bierhäuser und zum Wirthschafften soll man nicht Wehre und Dolche tragen. Kein Einwohner und junger Geselle soll keine Wehre oder Dolche in die Bierhäuser, Wirthschafften und andre Zusammenkünfte tragen, bey Verlust deßelben.

83.

Geldspiele, Kugelschieben.

Um Geld zu spielen oder neben dem Bierspiel um Geld zu wetten, soll männigl: bey Strafe und halben Schock verboten seyn. So soll auch das Kugelschieben in allen Schenkhäusern gänzlich abgeschaffet sein, und welcher Wirth es bey ihm gestatten würde, soll dem Verbrecher gleich gestraft werden.

368

84.

Wein und fremde Bier.

Wein und fremde Bier soll niemand ohne Vorwissen und Zulaßung Eines Ehrbaren Rathswust einlegen, und da ihm dis aus redlichen Ursachen einzulegen vergrößert um Geld Niemandt wieder verkaufen, noch auf Zech:Weise austrinken laßen.

85.

Bierschanck für den Thoren.

So soll auch nicht, denn für jeden Thor an einem Orte Bier geschenkt, aber doch keine Gäste dabey geheget werden, und sonst aller Neben Schenk in und für der Stadt auch bey den Sechswöchnerinnen gänzl: abgeschafft und verboten seyn, bey Strafe der Haften und 10 Schock unnachläßlicher Poena.

86.

Brandtwein.

Kein Brandtwein soll außer der Stadt Wein Keller geschenkt, gekauft oder verparthieret werden, wer aber darüber handelte, soll andern zur Abscheu im Ernst gestraft werden. Es soll sich auch niemand unterstehen, denselben zu brennen, es sey denn, daß er hierzu eines Ehrbahren Raths Gunst und Bewilligung habe, und wenn es also vergünstiget, soll ihn nirgends anders wohin als einem Erbaren Rath verkaufen bey Strafe 10 Schock so oft dawieder gehandelt wird. Am Sonntage, nachdem die große Glocke geläutet worden, soll der Brandtwein als bald aufgehoben, und nach der Zeit keinen Gast mehr verkaufet werden.

87.

Becker und Fleischer.

Die Becker sollen zu jeder Zeit neu gebacken Brodt und gut Pfennert haben, sich indeßen wohlgebackenen Brodt befleißigen. Desgl: die Fleischer neugeschlachten Fleisches und niemand im Kauff übersetzen, wie denn auch Personen geordnet werden sollen, die auf beyde Zechen, disfalls ein

369

gut Aussehen haben und die Mängel und Gebrechen, so bey ihnen vorlaufen möchten, mit gebührendem Ernst denselben vorzukommen, und abzuhelpen, anmelden sollen.

Und sollen Becker und Fleischer über ihre Ordnungen und Gewohnheiten, auch das mit Eintragen fremden Dorfbrodts oder Fleischer kein Unterschlieff geschehn, gebührend geschützt und gehandhabet werden.

88.

Tuchmacher und ihr Gesinde.

Die Tuchmacher und ihr Gesinde sollen den Tuchschern nicht zu schaden schern, bey Strafe eines Schock und Verlust des Tuches. So sollen auch die Leinweber verwarnet sein, daß sie den Tuchmachern zu Schaden nicht Leines und Wollens unter einander wirken, so aber jemand damit begriffen, soll zu ernster Strafe gezogen werden.

89.

Schneider und andere Handwercker.

Beÿ den Dorfschneidern und andern dergl: Handwerkern und Stöhrern soll niemandt arbeiten laßen, sondern den Schneidern und andern Handwerkern beÿ der Stadt die Arbeit gönnen. Dagegen ein Ehrbahrer Rath die Einsehen haben will damit niemand mit dem Lohn übersehert werden soll. Wer aber dawieder handeln würde, soll der Wahren, so er zu machen gegeben, verlustig seÿn, und daneben zu Erhaltung gemeiner Stadtrechten unnachläßl: gestrafft werden.

90.

Begräbniß.

Es sollen die Einwohner so sich auf den Kirchhoff legen laßen, soviel immer mögl: über Gebühr nicht beschweret werden, sondern disfalls von den H: Kirchenvätern ein recht und gleichmäßiges gefordert und genommen werden, als nehml: von einer Amts: Person, so wohl seinem Weibe 4 thl: von einer andern Person so über 7 Jahr ist 6 thl. von einem Kinde unter 7 Jahren 2 thl. und diß in Erwägung deßen, daß wenig Raum und Stelle auf dem Kirchhofe zu finden.

370

Und soll sich auch männiglich der Stelle der Ordnung nach, so ihm die Kirchen: Vater zeigen werden;

So soll auch dem Todtengräber nicht verstattet werden, daß er die Leuthe seines Gefallens übersetze, sondern soll mit dem geordneten Lohn sich unweigerlich besagen und begnügen laßen, als nehml: von Martini biß auf Ostern von einem Kinde zu begraben 3 wgl: und vor den Tragen 1 wgl: zwischen der Zeit aber von einem Kinde 2 wgl: von einem größern aber 3 wgl: und von der Trage 1 wgl: wo er aber ein sonderliches Grab in die Kirchen machen oder auch einen Leichen Stein haben muste, soll man ihm davon geben in alles 12 wgl:

91.

Der Eltisten Raitung.

Es sollen hinführo die Aeltesten in allen Zünften, zum Bürger einen Monath nach ihrem Absitzen ihr ordentl: Eÿd gebürl: Reÿtung thun, und dis in Beyseÿn und Gegenwärtigkeit der Raths-Personen so ihnen zugegeben, welche damit säumig sein, sollen nach Erkentniß gestrafft werden.

Finis